

## **Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der **Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen** hat mit **Beschluss vom 29. November 2018** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im **Planungsbereich Simbach am Inn** hinsichtlich der **Arztgruppe der Hausärzte** eine drohende Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der KVB hat sich der Vorstand dazu entschlossen, dieser Versorgungssituation durch Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Simbach am Inn zu begegnen.

### **Versorgungsziele:**

- Da der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, wird die Stabilisierung des Versorgungsniveaus durch Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe der Hausärzte des förderfähigen Planungsbereichs Simbach am Inn angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung / Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Um diese Versorgungsziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderungsfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1 der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, mindestens 5 Jahre ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem förderungsfähigen Planungsbereich tätig zu sein.

- Zuschuss zur Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 2 der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, in der geförderten Zweigpraxis mindestens 5 Jahre ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit tätig zu sein.

- Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 3 der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, den angestellten Hausarzt / die angestellte Hausärztin mindestens 2 Jahre ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit zu beschäftigen.

- Zuschuss für die Investitionskosten im Rahmen der Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 3a der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, den angestellten Hausarzt / die angestellte Hausärztin mindestens 2 Jahre in der eigenen Praxis und/oder in der genehmigten Zweigpraxis zu beschäftigen.

- Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin oder zur Beschäftigung einer nicht-ärztlichen Praxisassistentin (Anhang 4 der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, die hausärztliche Versorgungsassistentin oder die nicht-ärztliche Praxisassistentin mindestens 2 Jahre in der eigenen Praxis und/oder in der genehmigten Zweigpraxis zu beschäftigen.

- Zuschuss zur Fortführung der Praxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 5 der Sicherstellungsrichtlinie der KVB)

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Simbach am Inn zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen des Zuschusses ist u.a. die Verpflichtung des Förderungsempfängers, während des Förderzeitraums mindestens 50 v.H. der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe der letzten 4 vor Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartale zu erbringen.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1, 2, 3 und 3a der Sicherstellungsrichtlinie werden bei Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads (100 %) nur bezuschusst, wenn die Niederlassung, Zweigpraxis oder Anstellung im Rahmen einer Praxisnachfolge erfolgt.

Informationen rund um die Fördermaßnahmen gemäß der Sicherstellungsrichtlinie der KVB, sowie Fördervoraussetzungen und Bewerberauswahlkriterien finden Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten.

### **Ergänzende Hinweise:**

Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit ausreichend Fördermittel vorhanden sind und das Förderziel noch nicht anderweitig erreicht worden ist. Auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Gewährung des jeweiligen Zuschusses. Sofern die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen, besteht lediglich Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Konnte unter Anwendung der jeweils zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aufgrund Gleichrangigkeit der Antragsteller keine Auswahlentscheidung zugunsten des einen oder anderen Antragstellers getroffen werden, werden die Fördermittel, soweit diese noch verfügbar sind, zu jeweils gleichen Anteilen auf die gleichrangigen Antragsteller verteilt.

Sollten nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch Fördermittel zur Verfügung stehen, bedarf es für die Gewährung weiterer Fördermittel keiner Verlängerung der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist. In diesem Fall ist maßgeblich für die Bewilligung nachträglich eingehender Förderanträge der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig bei der KVB eingegangen ist.

Unabhängig von der Befugnis der KVB, das planungsbereichsbezogene Förderprogramm jederzeit zu beenden, besteht dieses nur solange fort, als hierfür Fördermittel zur Verfügung stehen, das Förderziel noch nicht erreicht ist und der Beschluss des Landesausschusses auf (drohende) Unterversorgung noch Gültigkeit hat.

### **Antragsverfahren:**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars bis zum **01. März 2019** bei der KVB einzureichen.

Auch nach Fristablauf eingehende Förderanträge können noch berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Antragsengangs noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen an:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Sicherstellung

Elsenheimerstr. 39

80687 München